

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Technomathematik“ vom 7. März 1997, zuletzt geändert am 1. Dezember 2005 (Brem.ABl. S. 1048), erhält folgende Fassung:

Hinter § 26 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Diplomstudiengang „Technomathematik“ wird mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt, diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft. Die im Studiengang Mathematik immatrikulierten Studierenden müssen sich spätestens bis zum 31. Juli 2013 auf der Grundlage dieser Ordnung zur letzten Prüfung anmelden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Studierende, die ohne eigenes Verschulden den letzten Meldetermin versäumt haben, im Einzelfall noch später zur Prüfung zulassen, wenn das Lehrangebot und die Abnahme der Prüfungen gesichert sind. Prüfungsverfahren auf der Grundlage dieser Ordnung müssen bis zum 30. September 2014 abgeschlossen sein.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 23. April 2012

Der Rektor der
Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Mathematik“

Vom 8. Februar 2012

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 8. Februar 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Mathematik“ vom 22. Oktober 1997, zuletzt geändert am 11. Juli 2003 (Brem.ABl. S. 958), erhält folgende Fassung:

In § 26 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Diplomstudiengang „Mathematik“ wird mit Ablauf des Sommersemesters 2014 eingestellt, diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft. Die im Studiengang Mathematik immatrikulierten Studierenden müssen sich spätestens bis zum 31. Juli 2013 auf der Grundlage dieser Ordnung zur letzten Prüfung anmelden. Der zu-

ständige Prüfungsausschuss kann Studierende, die ohne eigenes Verschulden den letzten Meldetermin versäumt haben, im Einzelfall noch später zur Prüfung zulassen, wenn das Lehrangebot und die Abnahme der Prüfungen gesichert sind. Prüfungsverfahren auf der Grundlage dieser Ordnung müssen bis zum 30. September 2014 abgeschlossen sein.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 23. April 2012

Der Rektor der
Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung „Informatik“ vom 30. September 2003 in Verbindung mit dem „Allgemeinen Teil der Diplomprüfungsordnungen“ der Universität Bremen (AT-DPO) vom 14. März 2003

Vom 8. Februar 2012

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 8. Februar 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung „Informatik“ vom 30. September 2003 an der Universität Bremen (Brem.ABl. S. 887) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Der Diplomstudiengang „Informatik“ wird mit Ablauf des Sommersemesters zum 30. September 2015 geschlossen. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden können ihre Zulassung zur Diplomprüfung bis zum 30. September 2014 beantragen. Die Diplomprüfung ist auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung durchzuführen.“

Die Prüfungsordnung vom 30. September 2003, sowie die Prüfungsordnungen vom 24. Februar 1982, vom 6. September 1989 und vom 22. Dezember 1993 des Diplomstudienganges „Informatik“ treten mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 23. April 2012

Der Rektor der
Universität Bremen